

## Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt beim Bund

Redaktion: Referat 51

Luisenstraße 18

10117 Berlin

Telefonnummern: (030) 243 458-20 oder -84

Berlin, den 20. September 2023

## Erläuterungen zur 1036. Sitzung des Bundesrates am 29. September 2023

### Inhaltsverzeichnis

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
!	1a	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 (Haushaltsgesetz 2024 - HG 2024)	3
!	1b	Finanzplan des Bundes 2023 bis 2027	3
!	1c	Entwurf eines Haushaltsfinanzierungsgesetzes	3
!	6	Gesetz zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches, zur Änderung der Verordnung über Heizkostenabrechnung, zur Änderung der Betriebskostenverordnung und zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung ➤ „so genanntes Heizungsgesetz“	7

\*) Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsens-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
!	10	Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Flexibilisierung von haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen außeruniversitärer Wissenschaftseinrichtungen (Wissenschaftsfreiheitsgesetz - WissFG) ➤ Stärkung außeruniversitärer Forschungseinrichtungen durch Aufhebung des Besserstellungsverbot	9
!	13	Entschließung des Bundesrates zur Stärkung von Tourismus- und Gastronomiegewerbe sowie Entlastung von Verbraucherinnen und Verbrauchern durch die dauerhafte Gewährung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen	11
!	15	Entschließung des Bundesrates "Für ein Restitutionsgesetz - Umgang mit NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut normieren" ➤ Bundesregierung soll rechtlich verbindliche Grundlage für Umgang mit NS-Raubkunst schaffen	13
!	19	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes ➤ Für Verursachergerechtigkeit – Neues Düngerecht schafft Basis für Monitoringverordnung	15
!	23	Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer langfristigen Pauschalentlastung der Länder im Zusammenhang mit Flucht-migration und zur Änderung des Mauergrundstücksgesetzes (Pauschalentlastungsgesetz) ➤ Umsetzung von Bund-Länder-Vereinbarungen zu Flüchtlingskosten; Auflösung des Mauergrundstücksfonds	18
	25	Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz - CanG)	20
	41	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung ➤ Beschleunigung für Solarenergie auf Feld, Dach und Balkon	23
	42	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes ➤ Klimaschutz jetzt mehrjährig und sektorfrei	25
!	46	Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze ➤ kommunale Wärmeplanung	27
!	Nachtrag	Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Klimaschutzes durch eine Beschleunigung des Ausbaus der Schieneninfrastruktur – Klimaschutzbeschleunigungsgesetz Schiene	29

**TOP 1a: Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 (Haushaltsgesetz 2024 – HG 2024)  
- BR-Drucksache 320/23 -**

*Einspruchsgesetz*

**TOP 1b: Finanzplan des Bundes 2023 bis 2027  
- BR-Drucksache 321/23 -**

**TOP 1c: Entwurf eines Haushaltsfinanzierungsgesetzes  
- BR-Drucksache 366/23 -**

*Einspruchsgesetz*

### **Inhalt der Vorlagen**

Zu TOP 1a:

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen die Einnahmen und Ausgaben des Bundes 2024 auf 445,7 Milliarden Euro festgestellt werden. Das ist ein Rückgang gegenüber dem Soll 2023 von 6,4 Prozent. Geplant wird dabei mit Steuereinnahmen in Höhe von 375,3 Milliarden Euro. Eine Nettokreditaufnahme ist in Höhe von 16,6 Milliarden Euro vorgesehen (2023 sind 45,6 Milliarden Euro geplant).

Die Investitionen sollen 54,2 Milliarden Euro (nach 71,5 Milliarden Euro im Jahr 2023) betragen. Der Verteidigungshaushalt soll ein Volumen von 51,8 Milliarden Euro haben, dazu sollen 19,2 Milliarden Euro aus dem „Sondervermögen Bundeswehr“ kommen, welches insgesamt 100 Milliarden Euro umfasst (zum Vergleich: 2023 beträgt der Verteidigungshaushalt 50,1 Milliarden Euro). Zinsausgaben sind in Höhe von rund 37 Milliarden Euro vorgesehen; dem gegenüber sieht der Haushalt 2023 hierfür 39,8 Milliarden Euro vor.

Das Gesetz soll am 01.01.2024 in Kraft treten.

Zu TOP 1b:

Nach der Finanzplanung des Bundes 2023 bis 2027 soll sich das Haushaltsvolumen in den auf das Jahr 2024 folgenden Jahren wie folgt entwickeln: 2025 soll es um 1,4 Prozent auf 451,8 Milliarden Euro, 2026 um 1,9 Prozent auf 460,3 Milliarden Euro und 2027 um 1,5 Prozent auf 467,2 Milliarden Euro steigen. Auch in diesen Jahren ist eine Neuverschuldung von 16,0 Milliarden Euro (2025), 15,4 Milliarden Euro (2026) und 15,0 Milliarden Euro (2027) vorgesehen.

Zu TOP 1c:

Dieser Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bundeshaushalts 2024 folgende Gesetzesänderungen vor:

- Eine Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (Artikel 1 des Gesetzentwurfs) dahingehend, dass die Einkommensgrenze, bis zu der ein Anspruch auf Elterngeld besteht, für Alleinerziehende sowie für Personen mit gemeinsamem Elterngeldanspruch auf einheitlich 150.000 Euro festgelegt wird (bisher 250.000 Euro und 300.000 Euro).

- Das Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ soll aufgelöst und in den Kernhaushalt überführt werden (Artikel 2 des Gesetzentwurfs).
- Im Klima- und Transformationsfondsgesetz soll die Zweckbestimmung des Klima- und Transformationsfonds um die Förderung der Mikroelektronik und die Finanzierung der Schienenwege des Bundes erweitert werden (Artikel 3 des Gesetzentwurfs).
- Die Beratung, Vermittlung und Förderung von unter 25-Jährigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten soll vom Rechtskreis des SGB II (Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende) in den Rechtskreis des SGB III (Arbeitsförderung) übergehen (Artikel 4 und 5 des Gesetzentwurfs).
- Im SGB VI (Gesetzliche Rentenversicherung) soll der Erhöhungsbetrag des zusätzlichen Bundeszuschusses an die Rentenversicherung in 2024 bis 2027 um jeweils 600 Millionen Euro gemindert werden (Artikel 6 des Gesetzentwurfs); im SGB XI (Soziale Pflegeversicherung) soll der Bundeszuschuss an die Soziale Pflegeversicherung in 2024 bis 2027 ausgesetzt werden (Artikel 7 des Gesetzentwurfs). Im Gegenzug soll deren Zuführung an den Pflegevorsorgefonds für 2024 bis 2027 reduziert werden.
- Die gesetzlich festgelegten Festpreise für Emissionszertifikate im nationalen Brennstoffemissionshandel sollen angehoben (2024: 40 Euro statt 35 Euro, 2025: 50 Euro statt 45 Euro) und damit eine im November 2022 vorgenommene Absenkung teilweise wieder rückgängig gemacht werden (Artikel 8 des Gesetzentwurfs).
- Das Bundeswehrfinanzierungs- und sondervermögensgesetz soll geändert werden, um einen flexibleren Einsatz der Mittel zu ermöglichen (Artikel 9 des Gesetzentwurfs).

Das Gesetz soll grundsätzlich am 01.01.2024 in Kraft treten, Artikel 4 und 5 am 01.01.2025.

### **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Nachdem der Bundeshaushaltsentwurf sechs Mal in Folge seit 2015 eine Nettokreditaufnahme nicht mehr vorgesehen hatte (2014 konnte erst im Vollzug auf eine Nettokreditaufnahme verzichtet werden), mussten im Zuge der Bekämpfung der Corona-Pandemie und ihrer Folgen ab dem (ersten) Nachtragshaushalt 2020 wieder erhebliche neue Schulden eingeplant werden. Da dabei jeweils auch die nach dem GG im Regelfall zulässige Kreditobergrenze überschritten wurde, musste vor In-Kraft-Treten der Gesetze der Deutsche Bundestag mit der Mehrheit seiner Mitglieder gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 GG beschließen, dass die Voraussetzungen hierfür vorliegen, nämlich eine Naturkatastrophe oder außergewöhnliche Notsituation gegeben ist, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Mit der im Haushaltsentwurf 2024 und im Finanzplanungszeitraum geplanten Schuldenaufnahme hält der Bund genau die Grenze ein, die das GG setzt, wenn nicht auf die eben genannte Ausnahmeregelung zurückgegriffen wird. Anders als die Länderhaushalte darf der Bundeshaushalt ein strukturelles, also ein um Konjunktoreinflüsse bereinigtes Defizit von 0,35 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) aufweisen (Artikel 115 Absatz 2 Satz 2 GG).

Die gesamtstaatliche Schuldenquote in Prozent des BIP (in Maastricht-Abgrenzung), die 2010 im Zuge der Finanzkrise den Höchststand von 82 Prozent erreicht und Ende 2019 mit 59,6 Prozent die erlaubte Obergrenze von 60 Prozent wieder knapp unterschritten hatte, stieg im Zuge der

Pandemiebewältigungsmaßnahmen wieder bis auf 69,3 Prozent 2021 an. In diesem Jahr rechnet die Bundesregierung mit einer Schuldenstandsquote von 67,75 Prozent, 2024 mit 66,5 Prozent und bis 2026 mit einem Rückgang auf 65,5 Prozent.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Zu TOP 1a und 1b:

Der allein befasste *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu beiden Vorlagen gemeinsam Stellung zu nehmen.

Nach der Darstellung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen soll er auf die Entwicklung der öffentlichen Haushalte zu sprechen kommen, die im laufenden Jahr erneut von umfangreichen fiskalischen Stützungs- und Entlastungsmaßnahmen sowie der starken Teuerung geprägt sei. Im Hinblick auf die vonseiten des Bundes vermehrt behauptete Schieflage der Bund-Länder-Finzen soll der Bundesrat angeben, dass die Haushaltsentwicklung des Bundes nicht durch zunehmende Zahlungen an die Länder bestimmt, sondern vielmehr ein durch aktuelle Krisen verursachtes, vorübergehendes Phänomen sei. Er soll aber auch darauf hinweisen, dass Länder und Kommunen ebenfalls erhebliche Maßnahmen zur Krisenbewältigung finanziert hätten. Er soll ferner die Auffassung vertreten, dass die Zahlungen des Bundes an die Länder häufig Folge spezifischer Belastungen seien, die den Haushalten der Länder durch zahlreiche von den jeweiligen Bundesregierungen selbst initiierten – zumeist nur befristet und nur teilweise kompensierten – Vorhaben aus den Koalitionsverträgen entstehen. Der Bundesrat soll es daher als aus Sicht der Länder unbedingt erforderlich bezeichnen, dass vom Bund angestoßene Haushaltsbelastungen zur Umsetzung bundespolitisch gewünschter Programme und Maßnahmen ausreichend und vor allem dauerhaft ausgeglichen werden.

Der Bundesrat soll festhalten, dass der Mittelansatz für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ 2024 drastisch um 290 Millionen Euro oder 25 Prozent gekürzt werden soll und darauf hinweisen, dass aus seiner Sicht damit essentielle aktuelle Herausforderungen und Aufgaben, wie insbesondere die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den ländlichen Räumen, der klimaangepasste Waldumbau und die Stärkung der biologischen Vielfalt, in Frage gestellt würden.

Er soll feststellen, dass der Haushaltsentwurf 2024 deutliche Einsparungen bei den Mitteln für den Zivilschutz sowie die ergänzende Ausstattung im Katastrophenschutz vorsieht, und auf den Widerspruch zu anderslautenden Ankündigungen des Bundes für einen Neustart beim Bevölkerungsschutz hinweisen. Auch soll er fordern, die Haushaltsansätze so anzupassen, dass die im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des Digitalfunks der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben erforderlichen Maßnahmen 2024 begonnen werden können und langfristig abgesichert sind. Außerdem soll er darauf hinweisen, dass für mit erheblichen Kostenfolgen für die Länder verbundene Pläne des Bundes, wie z. B. die Änderung der Approbationsordnung für Ärzte, derzeit kein Spielraum ohne Kostenausgleich des Bundes bestehe. Als dringlich soll er zudem die Krankenhausreform mit Blick auf die dramatische finanzielle Lage der Universitätskliniken bezeichnen.

Der Bundesrat soll die Aussage der Bundesregierung, dass bei neuen Maßnahmen, bei denen der Bund die Länder unterstützt, der Anteil des Bundes maximal bis zu 50 Prozent betragen darf, kritisieren. Er soll seine Sorge zum Ausdruck bringen, dass in der Folge gerade Länder und Gemeinden mit angespannten Haushaltslagen diese Programme und Hilfen nicht in Anspruch

nehmen können. Er soll mit Nachdruck darauf hinweisen, dass dadurch das Ziel in Frage gestellt würde, einen Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Deutschland zu leisten.

Im Hinblick auf die Herausforderungen der Länder und insbesondere der Kommunen bei der Unterstützung der Schutzsuchenden soll er die finanzielle Unterstützung des Bundes zur Bewältigung dieser Aufgaben 2023 begrüßen, aber angesichts der stark anwachsenden Zahl an Geflüchteten auch die Erwartung äußern, dass der Bund seine finanzielle Unterstützung intensiviert und dynamisch an die Zahl der Geflüchteten anpassen wird.

Schließlich soll er erneut an die Zusage des Bundes erinnern, schrittweise einen höheren Anteil an den Erstattungen der neuen Länder an die Deutsche Rentenversicherung nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) zu übernehmen. Er soll die Erhöhung des Bundesanteils auf 50 Prozent im Jahr 2021 als einen ersten Schritt bezeichnen und den Entlastungsschritt im Rahmen eines konkreten Stufenplans bis zu einer vollständigen Übernahme der AAÜG-Lasten einfordern.

Zu TOP 1c:

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* und der *Ausschuss für Familie und Senioren* empfehlen dem Bundesrat in einer Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf, eine Streichung des Artikels 1 zu verlangen. Beide Ausschüsse und zudem der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen außerdem, die Streichung der Artikel 4 und 5 zu fordern.

Der *Gesundheitsausschuss* schlägt vor, den Steuerzuschuss an die soziale Pflegeversicherung nicht zu kürzen, sondern vielmehr auch die Steuerfinanzierung für versicherungsfremde Leistungen anzugehen, so dass sich ein Zuschussbedarf von 4,5 Milliarden Euro ergebe. Ferner soll er sich für die Streichung der Absenkung der Zuführungen an den Pflegeversicherungsfonds aussprechen.

Der *Verkehrsausschuss* empfiehlt die Ablehnung der Abschaffung des Sondervermögens „Digitale Infrastruktur“ und die damit verbundene Überführung des Kapitals in den Bundeshaushalt.

Der *Wirtschaftsausschuss* hat sich für eine Streichung des Artikels 8 ausgesprochen.

Der federführende *Finanzausschuss* und der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfehlen dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Die Gesetze (TOP 1a und 1c) bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er zu den Vorlagen (TOP 1a bis 1c) Stellung nimmt bzw. ggf. zu TOP 1c keine Einwendungen gegen den GE erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-40 an Herrn Liedtke.**

**TOP 6: Gesetz zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches, zur Änderung der Verordnung über Heizkostenabrechnung, zur Änderung der Betriebskostenverordnung und zur Änderung der Kehr- und Prüfungsordnung  
- BR-Drucksache 415/23 -**

***Einspruchsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Das vom Deutschen Bundestag am 08.09.2023 beschlossene Gesetz enthält die Einführung der Pflicht zur Nutzung von mindestens 65 Prozent erneuerbarer Energien bei möglichst jedem Einbau einer neuen Heizung in neuen oder in bestehenden Gebäuden, um das Ziel der Treibhausgasneutralität in Deutschland 2045 erreichen zu können. Mit der Einführung der 65-Prozent-EE-Vorgabe soll zugleich die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern im Wärmebereich schrittweise mit jedem Heizungswechsel reduziert werden. Neben der Verankerung der 65-Prozent-EE-Vorgabe für neue Heizungen im Gebäudeenergiegesetz (GEG) sind auch einige Vorgaben für die Erhöhung der Energieeffizienz im Gebäudeenergiebereich enthalten.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung (BR-Drucksache 170/23) wurde durch den Deutschen Bundestag u. a. wie folgt geändert:

- Aufnahme von Regelungen zur Verzahnung mit der kommunalen Wärmeplanung (siehe TOP 46, BR-Drucksache 388/23) inklusive Übergangsregelungen,
- Schritt-für-Schritt-Einführung der 65-Prozent-Regel (für Neubauten ab 2024, für Bestandsbauten in Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern ab 30.06.2026 und für Bestandsbauten in Gemeinden mit bis zu 100.000 Einwohnern ab 30.06.2028, wenn nicht bis dahin eine kommunale Wärmeplanung vorliegt),
- Aufnahme einer Beratungspflicht vor dem Einbau neuer Heizungen, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden.
- Streichung der Altersregelungen für Gebäude- und Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer.

Die Modernisierungumlage wird durch eine weitere Modernisierungumlage ergänzt, die bei einer Umstellung des Heizsystems genutzt werden kann. Diese Umlage ist auf 50 Cent pro Quadratmeter Wohnfläche im Monat gedeckelt. Bei einer Hundert-Quadratmeter-Wohnung beträgt sie also maximal 50 Euro im Monat. Die Vermietenden dürfen nur dann die neue Modernisierungumlage nutzen, wenn Sie die Bundesförderung für effiziente Gebäude in Anspruch nehmen.

Das Gesetz soll grundsätzlich am 01.01.2024, wenige Ausnahmen sollen am 01.10.2024 in Kraft treten.

## **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte am 05.07.2023 einem Eilantrag gegen die Gestaltung des Gesetzgebungsverfahrens zum vorliegenden Gesetz stattgegeben.<sup>1</sup>

Der Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt bewirtschaftet etwa 920 Gebäude. Die Brutto-Grundfläche liegt bei rund 2 Millionen Quadratmetern. Davon werden derzeit vier Liegenschaften (Grundfläche insgesamt: knapp 54.000 Quadratmeter) zu mindestens 65 Prozent mit erneuerbaren Energien beheizt.<sup>2</sup>

## **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung*, der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* sowie der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Darüber hinaus empfehlen die beiden erstgenannten Ausschüsse dem Bundesrat die Annahme einer Entschließung. Die Bundesregierung soll aufgefordert werden, eine Ausweitung der Förderkulisse als flankierende Maßnahme zur GEG-Novelle, insbesondere die Ausweitung des Förderangebotes, rasch, spätestens bis 31.12.2025 umzusetzen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu befinden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt. Des Weiteren hat er über das Fassen einer Entschließung zu entscheiden.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-43 an Herrn Schartner.**

---

<sup>1</sup> [Pressemitteilung des BVerfG vom 05.07.2023 \(BVerfGE 2 BvE 4/23\)](#)

<sup>2</sup> [LT-Drucksache 8/2959 \(Antwort der Landesregierung Sachsen-Anhalt auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung\)](#)



**TOP 10: Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur  
Flexibilisierung von haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen  
außeruniversitärer Wissenschaftseinrichtungen  
(Wissenschaftsfreiheitsgesetz - WissFG)  
- BR-Drucksache 264/23 -**

***Einspruchsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Mit dem Gesetzesantrag wollen die Länder Baden-Württemberg und Sachsen für außeruniversitäre Forschungseinrichtungen Planungssicherheit bei zukünftigen Forschungsaufgaben sowie bei der Personalrekrutierung gewährleisten. So stehen außeruniversitäre Forschungseinrichtungen bei der Fachkräftegewinnung – insbesondere im Bereich der Führungskräfte – in einem national wie international stark umkämpften Wettbewerb. Qualifizierte Führungskräfte können oft nur gewonnen bzw. langfristig gebunden werden, wenn sie übertariflich vergütet werden. Im Falle einer übertariflichen Vergütung droht den Einrichtungen jedoch ein Ausschluss von der Teilnahme an den Forschungsprogrammen des Bundes zur Projektförderung. Diese Förderung stellt häufig eine zentrale Säule bei der Finanzierung der Forschungseinrichtungen dar.

Zuwendungen des Bundes zur institutionellen Förderung dürfen derzeit nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes (so genanntes Besserstellungsverbot). Bei der Projektförderung gilt Entsprechendes, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden (§ 8 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes 2023). Es besteht in diesen Fällen nur die Möglichkeit einer Einzelfallgenehmigung durch das Bundesministerium der Finanzen.

Ausnahmen von diesem Besserstellungsverbot greifen bisher für jene außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, die in § 2 des Wissenschaftsfreiheitsgesetzes (WissFG) explizit gelistet sind. Bei diesen Einrichtungen kann eine übertarifliche Vergütung auch ohne Einzelfallgenehmigung erfolgen, sofern die zusätzlichen Kosten nicht durch die öffentliche Hand – sondern durch Drittmittel – getragen werden.

Der Gesetzesantrag sieht daher vor, dass diese Einschränkung des Besserstellungsverbot auch auf sonstige außeruniversitäre Forschungseinrichtungen übertragen wird, sofern diese zum überwiegenden Teil durch die öffentliche Hand finanziert werden.

Das In-Kraft-Treten ist am Tag nach der Verkündung vorgesehen.

**Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Der Gesetzesantrag fußt auf einem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK)<sup>3</sup> vom 16.03.2023 sowie einem korrespondierenden Beschluss der Wirtschaftsministerkonferenz (WMK)

---

<sup>3</sup> [MPK-Beschluss vom 16.03.2023](#)

vom 21./ 22.06.2023.<sup>4</sup> Die erforderliche Einzelfallprüfung für Ausnahmen vom Besserstellungsverbot führe – so die dortige Position – u. a. zu einem erhöhten bürokratischen Aufwand und Unsicherheit im Hinblick auf die Zukunftsfähigkeit der Einrichtungen.

In einem Antrag spricht sich auch die CDU/ CSU-Bundestagsfraktion für eine Ausweitung der Einschränkungen des Besserstellungsverbot aus.<sup>5</sup>

Eine Reihe außeruniversitärer Forschungseinrichtungen, die in Sachsen-Anhalt tätig sind, werden bereits in § 2 WissFG erfasst und können somit von der Einschränkung des Besserstellungsverbot profitieren. Dies gilt u. a. für die Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V. oder die Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina e. V.<sup>6</sup>

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Ausschuss für Kulturfragen* sowie der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat über die Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag zu entscheiden.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-31 an Herrn Güpner.**

---

<sup>4</sup> WMK-Beschluss vom 21./ 22.06.2023 [(dort TOP 8) siehe auch WMK-Beschluss vom 09.12.2022 (dort TOP 9)]

<sup>5</sup> BT-Drucksache 20/7589

<sup>6</sup> Einen Überblick über die (außeruniversitären) Forschungseinrichtungen in Sachsen-Anhalt bietet das Forschungsportal Sachsen-Anhalt.

## **TOP 13: Entschließung des Bundesrates zur Stärkung von Tourismus- und Gastronomiegewerbe sowie Entlastung von Verbraucherinnen und Verbrauchern durch die dauerhafte Gewährung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen - BR-Drucksache 394/23 -**

### **Inhalt der Vorlage**

Mit dem Entschließungsantrag beabsichtigt Mecklenburg-Vorpommern, der Bundesrat möge die Bundesregierung bitten, die derzeit bis Ende dieses Jahres befristete ermäßigte Umsatzsteuer auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (mit Ausnahme der Abgabe von Getränken) in Höhe von 7 Prozent mit einem der nächsten Gesetzgebungsverfahren dauerhaft zu entfristen. Er soll hierbei neben den Nachwirkungen der Corona-Krise auf die seit einiger Zeit zu verzeichnenden erheblichen Verteuerungen insbesondere der Energie- und Lebensmittelpreise verweisen. Zudem soll er sich gegen zusätzliche Preissteigerungen und Nachfragerückgänge im gastronomischen und touristischen Bereich und zusätzliche Belastungen von Verbraucherinnen und Verbrauchern aussprechen, die durch den ansonsten ab Anfang 2024 wieder geltenden Umsatzsteuersatz von 19 Prozent entstehen würden. Darüber hinaus soll er den einheitlichen Umsatzsteuersatz von 7 Prozent als Beitrag zur Vereinfachung des Steuerrechts darstellen.

### **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Die Umsatzsteuerermäßigung für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (mit Ausnahme der Abgabe von Getränken) wurde durch das (erste) Corona-Steuerhilfegesetz ab 01.07.2020 eingeführt und war zunächst bis 30.06.2021 befristet (im Rahmen der allgemeinen Umsatzsteuersatzsenkung durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz betrug der ermäßigte Steuersatz vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 nur 5 Prozent). Sie wurde zweimal verlängert: zunächst bis 31.12.2022 und später bis 31.12.2023.

Am 21.06.2023 hat der federführende Finanzausschuss des Deutschen Bundestages den Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes“ vom 28.02.2023 (BT-Drucksache 20/5810) abschließend beraten. Inhalt des Gesetzentwurfs ist allein die dauerhafte Entfristung der Umsatzsteuerermäßigung für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen. Der Ausschuss empfiehlt mit seiner Mehrheit, diesen Gesetzentwurf abzulehnen (BT-Drucksache 20/7371). Die zweite und dritte Lesung im Deutschen Bundestag ist am 21.09.2023 vorgesehen.

Die Altmark-Zeitung meldete am 30.08.2023 unter Bezugnahme auf eine dpa-Meldung Folgendes: „Durch den reduzierten Mehrwertsteuersatz für die Gastronomie entgehen dem Land Sachsen-Anhalt jährlich Einnahmen in Höhe von rund 38 Millionen Euro. Das sagte Finanzminister Michael Richter (CDU) am Dienstag nach der Kabinettsitzung in Magdeburg. Dennoch stellte sich das Kabinett am Dienstag hinter die Forderung, den reduzierten Mehrwertsteuersatz zu verlängern. Alle drei Koalitionspartner unterstützten dies, sagte Wirtschaftsminister Sven Schulze (CDU), der wie Infrastrukturministerin Lydia Hüskens (FDP) für die Verlängerung plädiert hatte. Einer laufenden Bundesratsinitiative will Sachsen-Anhalt aber zunächst nicht beitreten. Es sollten auch andere Wege der Umsetzung geprüft werden, wie Schulze und Richter sagten. Die Mehrwertsteuer auf Speisen in der Gastronomie war in der Corona-Pandemie von 19 auf 7 Prozent gesenkt

worden. Angesichts der Energiekrise wurde die Regelung bis Ende 2023 verlängert. Bundesfinanzminister Christian Lindner (FDP) erklärte, die abschließende Entscheidung treffe der Bundestag. Der Deutsche Hotel und Gaststättenverband geht davon aus, dass bei einer Rückkehr zur vollen Mehrwertsteuer bundesweit rund 12 000 Betriebe aufgeben werden.“

Auf Antrag der Regierungsfractionen vom 06.09.2023 (LT-Drucksache 8/3097)<sup>7</sup> hat der Landtag von Sachsen-Anhalt am 08.09.2023 beschlossen, den bestehenden ermäßigten Umsatzsteuersatz für Speisen in der Gastronomie und bei Verpflegungsdienstleistungen über den 31.12.2023 hinaus fortwirken zu lassen. Die Landesregierung wurde gebeten, der Initiative des Landes Mecklenburg-Vorpommern beizutreten.

Der Freistaat Sachsen hat in einer Pressemitteilung vom 12.09.2023 angekündigt, einen Änderungsantrag zu diesem Entschließungsantrag beim Bundesrat einzubringen, der eine Verlängerung der Umsatzsteuerermäßigung für drei Jahre vorsieht.<sup>8</sup>

Der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband e. V. (DEHOGA Bundesverband) setzt sich für die Beibehaltung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes ein.<sup>9</sup>

Laut einer Pressemitteilung des ifo-Instituts vom 14.09.2023 haben sich die Umsätze der Gastronomie in deutschen Großstädten erholt und liegen dort aktuell inflationsbereinigt über den Werten vor der Corona-Pandemie.<sup>10</sup>

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Ausschussberatungen zu der Vorlage haben bisher nicht stattgefunden. Mecklenburg-Vorpommern hat die sofortige Sachentscheidung im Plenum am 29.09.2023 beantragt.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er sofort in der Sache entscheidet und – sofern dies eine Mehrheit erhält – über das Fassen der Entschließung (ggf. nach Maßgabe von Änderungen).

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-40 an Herrn Liedtke.**

---

<sup>7</sup> [LT-Drucksache 8/3097](#)

<sup>8</sup> [Pressemitteilung der Sächsischen Staatskanzlei vom 12.09.2023](#)

<sup>9</sup> [DEHOGA-Artikel vom 09.06.2023](#)

<sup>10</sup> [Pressemitteilung des ifo-Instituts vom 14.09.2023](#)

## **TOP 15: Entschließung des Bundesrates „Für ein Restitutionsgesetz – Umgang mit NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut normieren“ - BR-Drucksache 420/23 -**

### **Inhalt der Vorlage**

Mit dem Entschließungsantrag des Freistaats Bayern soll die Bundesregierung aufgefordert werden, ein Restitutionsgesetz zu erlassen, welches eine „einheitliche, nachvollziehbare und rechtlich verbindliche Grundlage für den Umgang mit NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut“ schafft. Überdies soll die Bundesregierung daran erinnert werden, dass der Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP für die 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages (dort Seite 125) eine Verbesserung der Restitution von NS-Raubkunst u. a. durch eine Normierung des Auskunftsanspruch und eine Stärkung der „Beratenden Kommission“ verankert habe.

Die bestehende Rechtslage, welche auf der „Washingtoner Erklärung“<sup>11</sup> sowie der korrespondierenden „Gemeinsamen Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz (Gemeinsame Erklärung)“<sup>12</sup>, beruht, sei seit über zwei Jahrzehnten die Grundlage für eine funktionierende Restitutionspraxis. Sie könnte aber nicht umfassenden und dauerhaften Rechtsfrieden für alle bestehenden Konstellationen gewährleisten. So seien z. B. Privatpersonen und -unternehmen in der „Washingtoner Erklärung“ ausgeklammert. Auch die „Beratende Kommission“ fungiere ausschließlich als Mediationsinstanz, deren Anrufung einer Zustimmung beider Seiten bedarf.

Ein Restitutionsgesetz müsse daher u. a. klare Kriterien für die Restitution der Raubkunst formulieren sowie die Restitutionsverpflichtung für Privatpersonen und -unternehmen klären. Hierbei seien die Länder frühzeitig einzubeziehen.

### **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Sachsen-Anhalt hat eine besondere Bedeutung bei der Restitution von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut. Am 01.01.2015 wurde die Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste – als Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Magdeburg – gegründet. Das Zentrum ist „in Deutschland zentraler Ansprechpartner zu Fragen unrechtmäßig entzogenen Kulturguts“. Es setzt sich u. a. für die Stärkung und Ausweitung der Provenienzforschung sowie die Herstellung von nationaler und internationaler Transparenz ein. Es unterstützt zugleich die unabhängige „Beratende Kommission“ im Zusammenhang mit der Rückgabe NS verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz, bei organisatorischen Aufgaben.<sup>13</sup> Die „Beratende Kommission“ soll entsprechend Punkt 11 der „Washingtoner Erklärung“ bei Differenzen über die Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter vermitteln. Anlässlich ihres 20-jährigen

---

<sup>11</sup> Grundsätze der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden (Washington Principles)

<sup>12</sup> Gemeinsame Erklärung

<sup>13</sup> Deutsches Zentrum Kulturgutverluste

Bestehens formulierte die Kommission ein Memorandum, in welchem sie ebenfalls die Erforderlichkeit eines umfassenden Restitutionsgesetzes betonte.<sup>14</sup>

Sachsen-Anhalts Chef der Staatskanzlei und Minister für Kultur, Staatsminister Rainer Robra, würdigte in einer Pressemitteilung öffentlich die Arbeit der Kommission, zeigte zugleich aber Reformbedarf auf. Die Überlegungen der Kommissionen deckten sich in weiten Teilen mit den Vereinbarungen zwischen Bund, Ländern und Kommunen. Die konkreten Vorstellungen der Kommission zu einem Restitutionsgesetz halte er jedoch für „diskussionsbedürftig“.<sup>15</sup>

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der Freistaat Bayern hat die Aufsetzung der Vorlage zur Vorstellung in der Sitzung des Bundesrates am 29.09.2023 und sodann die Ausschussüberweisung beantragt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-31 an Herrn Güpner.**

---

<sup>14</sup> Beratende Kommission (Aufgaben und Memorandum)

<sup>15</sup> Pressemitteilung der StK 427/2023 vom 05.09.2023

## **TOP 19: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes - BR-Drucksache 360/23 -**

### ***Zustimmungsgesetz***

#### **Inhalt der Vorlage**

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen die erforderlichen nationalen Vorschriften zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1009 (so genannte EU-Düngeprodukteverordnung)<sup>16</sup> erlassen werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Regelungen zur Benennung einer notifizierenden Behörde, die aufgrund der Vorgaben dieser Verordnung wesentliche Aufgaben bei der Befugniserteilung und Überwachung von Konformitätsbewertungsstellen (KBS) übernehmen muss, sowie Regelungen hinsichtlich der Notifizierung und Überwachung von KBS. Des Weiteren sind auch Regelungen zur Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen die Vorgaben der EU-Verordnung enthalten.

Zudem sollen die Rechtsgrundlagen zur Stoffstrombilanzierung in § 11a des Düngegesetzes und die Stoffstrombilanzverordnung (StoffBilV) angepasst werden. Die StoffBilV regelt die näheren Vorschriften über Ermittlung, Aufzeichnung und Bewertung der betrieblichen Nährstoffmengen. Es sollen u. a. der Geltungsbereich der Verordnung neu definiert sowie ein neuer Ordnungswidrigkeitentatbestand eingeführt werden.

Des Weiteren soll zur Einrichtung eines Wirkungsmonitorings der Düngeverordnung (DüV) vor dem Hintergrund der Anforderungen der Nitratrichtlinie<sup>17</sup> mit § 12a des Düngegesetzes eine neue Rechtsgrundlage geschaffen werden. Einzelheiten des Monitorings sollen in einer Rechtsverordnung geregelt werden. Aufgrund der Verordnungsermächtigung sollen insbesondere die Mitwirkung und Zusammenarbeit verschiedener Behörden und der Austausch und die Erhebung der zur Durchführung des Monitorings erforderlichen Daten geregelt werden. Mittelfristig sollen bewirtschaftungsbezogene Maßnahmenprogramme aus den Ergebnissen des Monitorings abgeleitet werden.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

#### **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Mit Urteil vom 21.06.2018 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) im Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen unzureichender Umsetzung der Nitratrichtlinie entschieden, dass Deutschland gegen die Verpflichtungen aus der Richtlinie verstoßen hat.<sup>18</sup> Im Juli 2019 leitete die Europäische Kommission (nachfolgend Kommission) ein zweites Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtbefolgung des Urteils ein.

In den folgenden Jahren erfolgten zahlreiche Änderungen in verschiedenen Vorschriften (Düngegesetz, DüV, StoffBilV), um das Vertragsverletzungsverfahren zu beenden. 2020 wurde die DüV nochmals umfangreich überarbeitet und die Grundlage für die Einführung nitratbelasteter und eutrophierter Gebiete mit strengeren Maßnahmen gelegt und mithilfe einer entsprechenden

---

<sup>16</sup> Verordnung (EU) 2019/1009

<sup>17</sup> Richtlinie 91/676/EWG

<sup>18</sup> EuGH-Urteil (Rechtssache C-543/16)

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift und Anpassungen der Landesdüngeverordnungen umgesetzt. Zudem hat Deutschland der Kommission ein Wirkungsmonitoring zur DüV von 2020 zugesagt. Nach nochmaliger Überarbeitung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift und einer Neuausweisung von nitratbelasteten und eutrophierten Gebieten durch die Länder hat die Kommission am 01.06.2023 das Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingestellt.<sup>19</sup>

Die Agrarministerkonferenz unter dem Vorsitz von Sachsen-Anhalt hat am 01.04.2022 zum geplanten Monitoring der DüV einen Beschluss gefasst.<sup>20</sup> Der Bund wurde u. a. gebeten, gemeinsam mit den Ländern in enger Abstimmung mit der Kommission zügig ein robustes, rechtssicheres und vollzugstaugliches, auf kontrollierbaren Daten beruhendes System für eine verursachergerechte Maßnahmendifferenzierung zu entwickeln und die dafür notwendigen fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen vorzubereiten.

Die damalige Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), Dr. Manuela Rottmann, hatte in der 1023. Sitzung des Bundesrates am 08.07.2022 zur Beratung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV Gebietsausweisung, BR-Drucksache 275/22) eine Protokollerklärung abgegeben. So sollte das bundesweite Nährstoffmonitoring bereits Ende des Jahres 2022 angestoßen werden, um ein robustes, rechtssicheres und vollzugstaugliches, auf kontrollierbaren Daten beruhendes System für eine Maßnahmendifferenzierung zu entwickeln.<sup>21</sup> Dieses System liegt noch nicht vor.

Die Regelungen zur Ausgestaltung der Stoffstrombilanzierung in § 11a des Düngegesetzes beruhen auf einem Evaluierungsbericht der Bundesregierung vom 29.12.2021.<sup>22</sup>

## **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* und der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfehlen dem Bundesrat, eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf abzugeben.

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* spricht sich u. a. dafür aus, die vorgesehene Ermächtigungsgrundlage in § 11a des Düngegesetzes zum Erlass der StoffBilV zu streichen, da die beabsichtigte Monitoringverordnung in § 12a des Düngegesetzes ähnliche Ziele verfolge. Zudem soll eine Befugnis für das BMEL gestrichen werden, mit der das BMEL den Ländern Vorgaben zur Häufigkeit der Überwachung machen kann. Zudem soll die Bundesregierung nochmals gebeten werden, über den vorliegenden Gesetzentwurf hinaus unverzüglich und in geeigneter Weise gemeinsam mit den Ländern und in enger Abstimmung mit der Kommission ein robustes, rechtssicheres und vollzugstaugliches System für eine Maßnahmendifferenzierung auf der Basis der Daten des Monitorings zu etablieren. Die Maßnahmendifferenzierung soll sicherstellen, dass gewässerschonend wirtschaftende Betriebe von näher zu bestimmenden Maßnahmen in belasteten Gebieten befreit werden können. Sollten diese Voraussetzungen nicht geschaffen werden, sollen aus Sicht des Bundesrates die Regelungen im

---

<sup>19</sup> [Pressemitteilung der Kommission vom 01.06.2023](#)

<sup>20</sup> [AMK-Beschluss vom 01.04.2022 \(dort TOP 11\)](#)

<sup>21</sup> [BR-Plenarprotokoll \(dort TOP 38\)](#)

<sup>22</sup> [Bericht über die Auswirkungen der verbindlichen Stoffstrombilanzierung in BT-Drucksache 20/411](#)



vorgeschlagenen § 12a Absatz 4 des Düngegesetzes aufgrund des hohen Aufwands für die Betroffenen unverhältnismäßig sein.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* weist darauf hin, dass das Düngerecht weiterer Anpassungen bedürfe, um die Eignung und Wirksamkeit der bislang eingeleiteten Maßnahmen zu bewerten. Zudem soll bekräftigt werden, dass ein zielgerichtetes Wirkungsmonitoring unabdingbare Voraussetzung für die verursacher- und standortgerechte Differenzierung der Anwendungsvorschriften und -bestimmungen des Düngerechts sei und somit maßgeblich zur Verbesserung des Gewässerschutzes beitrage. Weiter soll der Bund gebeten werden, die nächsten Schritte zur Umsetzung des düngerechtlichen Verursacherprinzips zeitnah anzugehen und den Prozess zur Erarbeitung der Monitoringverordnung gemeinsam mit der Kommission und den Ländern sowie unter Einbeziehung der Verbände zu gestalten.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-68 an Frau Bessmann.**

**TOP 23: Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer langfristigen Pauschalentlastung der Länder im Zusammenhang mit Fluchtmigration und zur Änderung des Mauergrundstücksgesetzes (Pauschalentlastungsgesetz)**  
**- BR-Drucksache 364/23 -**

***Zustimmungsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Mit Artikel 1 dieses Gesetzentwurfs der Bundesregierung soll das Finanzausgleichsgesetz geändert werden: 2023 soll ein Umsatzsteuerbetrag in Höhe von 3,9 Milliarden Euro zulasten des Bundes und zugunsten der Länder umgeschichtet werden. Ab 2024 soll ein Umsatzsteuerbetrag von 900 Millionen Euro in gleicher Weise neu verteilt werden.

Durch Artikel 2 des Gesetzentwurfs soll der Mauergrundstücksfonds zum 31.01.2024 aufgelöst werden. Der Bund soll in die Rechte und Pflichten des Fonds eintreten. Ein zum Zeitpunkt der Auflösung bestehendes Vermögen des Fonds soll dann dem Bundeshaushalt zufließen. Diese Mittel sollen bei den von den neuen Ländern zu wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Zwecken zu verwendenden Mitteln berücksichtigt werden. Mit einer Verordnungsermächtigung soll das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt werden, die Einzelheiten zu regeln.

Artikel 1 soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, Artikel 2 am 01.01.2024.

**Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Zu Artikel 1:

Die vorgesehene Umverteilung des Umsatzsteueraufkommens zulasten des Bundes und zugunsten der Länder in Höhe von 3,9 Milliarden Euro im Jahr 2023 setzt sich laut Gesetzesbegründung aus den folgenden Beträgen zusammen:

- Gemäß der Vereinbarung des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und -chefs der Länder vom 02.11.2022 stellt der Bund den Ländern für ihre Ausgaben für Flüchtlinge aus der Ukraine 2023 einen Betrag von 1,5 Milliarden Euro zur Verfügung.
- Darüber hinaus erhalten die Länder ab 2023 eine allgemeine flüchtlingsbezogene Pauschale in Höhe von 1,25 Milliarden Euro, die die bisherigen Pauschalen, insbesondere für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge in Höhe von jährlich 350 Millionen Euro, ablöst.
- Gemäß der Vereinbarung des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und -chefs der Länder vom 10.05.2023 wird die Flüchtlingspauschale für 2023 um zusätzlich 1 Milliarde Euro erhöht.
- Im Rahmen des „Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ soll eine dritte Tranche in Höhe von 500 Millionen Euro fließen, nachdem die Länder ihre jeweiligen Personalaufwuchskonzepte und -zielsetzungen vorgelegt und den vereinbarten Stellenaufbau belegt haben. Im Rahmen dieses Pakts, mit dem der Öffentliche Gesundheitsdienst gestärkt

werden soll, stellt der Bund 3,1 Milliarden Euro bereit, die den Ländern bei Vorliegen der Voraussetzungen in sechs aufwachsenden Tranchen von 2021 bis 2026 zufließen sollen.

#### Zu Artikel 2

Laut Gesetzesbegründung stehen den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen nach der Auflösung des Fonds die dort vereinnahmten Erlöse aus den bereits veräußerten Mauer- und Grenzgrundstücken weiterhin und uneingeschränkt zu. Der Bund wird das Vermögen des Fonds in den Bundeshaushalt 2024 abführen und dort für weitere Förderungen entsprechend den Vorgaben des Mauergrundstücksgesetzes zur Verfügung stellen. Der den Ländern für die Finanzierung der Projekte zustehende Betrag wird ihnen aus dem Bundeshaushalt überwiesen. Für die Länder wird sich demnach mit der Auflösung des Fonds die Abwicklung der Projekte fachlich nicht verändern.

Wie auch aus dem Gesetzentwurf hervorgeht, wurden seit Errichtung des Fonds rund 68 Millionen Euro erzielt und davon rund 66,4 Millionen Euro den genannten Ländern zur Verfügung gestellt. In den letzten drei Jahren waren es demnach lediglich rund 1,59 Millionen Euro. Da die Anzahl der verbleibenden Grundstücke gering sei, werde nur noch mit wenigen, überwiegend zeitlich ungewissen Kaufpreiszahlungen gerechnet. Daher sei eine Fortführung in einem abgesonderten Fonds nicht länger notwendig; die Bereitstellung der Mittel könne auch aus dem Bundeshaushalt erfolgen.

Mit dem Mauergrundstücksgesetz vom 15.07.1996 (BGBl. I S. 980) ist ein Fonds zur Förderung von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Zwecken in den neuen Ländern errichtet worden. In diesen Fonds fließen die Einnahmen aus der Veräußerung der Mauer- und Grenzgrundstücke abzüglich der damit verbundenen Aufwendungen. Mauer- und Grenzgrundstücke sind solche, die im ehemaligen Grenzgebiet liegen und die für Zwecke der Errichtung oder des Ausbaus von Sperranlagen an der ehemaligen Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) und der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) in Volkseigentum überführt wurden.

#### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Finanzausschuss* und der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* empfehlen dem Bundesrat, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-40 an Herrn Liedtke.**

## **TOP 25: Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz - CanG) - BR-Drucksache 367/23 -**

### ***Einspruchsgesetz***

#### **Inhalt der Vorlage**

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen unter Stärkung des Gesundheits-, Kinder- und Jugendschutzes insbesondere der private Eigenanbau sowie ein gemeinschaftlicher nichtgewerblicher Eigenanbau und die kontrollierte Weitergabe von Genuss- bzw. Konsumcannabis in Anbauvereinigungen an Erwachsene zum Eigenkonsum in einem eng begrenzten Rechtsrahmen und zu nicht kommerziellen Zwecken ermöglicht werden. Anbau und Abgabe von Cannabis an sowie dessen Erwerb durch Minderjährige bleiben verboten.

Die Teilnahme „auffällig gewordener“ Kinder und Jugendlicher an Frühinterventionsprogrammen soll gefördert und dem Kinder- und Jugendschutz außerdem durch Abstandsgebote zu Einrichtungen Rechnung getragen werden, an denen sich üblicherweise Kinder und Jugendliche aufhalten. Cannabisbezogene Aufklärungs-, Beratungs- und Präventionsangebote sollen das Risikobewusstsein von Konsumentinnen und Konsumenten einerseits sowie der Bevölkerung allgemein erhöhen. Menschen, die kein Cannabis konsumieren, sollen vor den direkten und indirekten Folgen des Cannabiskonsums geschützt werden.

Neben dem Konsumcannabisgesetz (KCanG, Artikel 1) beinhaltet der Gesetzentwurf mit dem Medizinal-Cannabisgesetz (MedCanG, Artikel 2) die Herauslösung der Regelungen zu Medizinal-Cannabis aus dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) einerseits sowie die Abgrenzung zu den auf Konsumcannabis bezogenen Vorschriften.

Weitere Artikel beinhalten z. B. Folgeänderungen des BtMG und der Betäubungsmittel-Veranschreibungsverordnung, Anpassungen des Bundesnichtraucherschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, der Arbeitsstättenverordnung und des Arzneimittelgesetzes (AMG). Dabei werden neben Tabakrauch auch andere Tabakprodukte sowie elektronische Zigaretten in Schutzvorschriften einbezogen. Zudem sollen Sanktionsregelungen im Bundeszentralregistergesetz, im StGB und dessen Einführungsgesetz sowie in der Fahrerlaubnis-Verordnung modifiziert werden. Hierbei sollen auch die noch nicht vollstreckten cannabisbezogenen Strafen erlassen und ältere Einträge ins Bundeszentralregister (BZR) gelöscht werden, soweit die zugrunde liegenden Tatbestände nach den geplanten Neuregelungen nicht mehr strafbar sind.

Vorgesehen ist ein In-Kraft-Treten der meisten Regelungen am Tag nach der Verkündung. Lediglich für die Regelungen zur Tilgung von BZR-Eintragungen ist ein In-Kraft-Treten am ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Kalenderquartals vorgesehen.

#### **Ergänzende Informationen**

Die Bundesrepublik Deutschland hat diverse völkerrechtliche Übereinkommen ratifiziert: das Einheits-Übereinkommen über Suchtstoffe, das Übereinkommen über psychotrope Stoffe und das Übereinkommen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen. Sie alle können begrenzt werden durch Verfassungsgrundsätze und Grundzüge der Rechtsordnung

der Vertragsstaaten sowie durch Ausnahmen für Cannabis zu wissenschaftlichen und medizinischen Zwecken. Deutschland hat bei der Ratifizierung des letztgenannten Abkommens eine Interpretationserklärung abgegeben, wonach die in Artikel 3 Absatz 2 genannten Grundzüge der Rechtsordnung einem Wandel unterliegen können.

In einer Entscheidung vom 08.03.1994 hatte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zwar bejaht, dass die Unterstellung von Cannabis unter das Betäubungsmittelrecht geeignet, erforderlich und angemessen sei. Es war jedoch auch der Auffassung, dass „für den Konsum von Cannabis der Schutzbereich der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Artikel 2 Absatz 1 GG eröffnet ist und dass „[s]oweit die Strafvorschriften des Betäubungsmittelgesetzes Verhaltensweisen mit Strafe bedrohen, die ausschließlich den gelegentlichen Eigenverbrauch geringer Mengen von Cannabisprodukten vorbereiten und nicht mit einer Fremdgefährdung verbunden sind, (...) die Strafverfolgungsorgane nach dem Übermaßverbot von der Verfolgung der in § 31a BtMG bezeichneten Straftaten grundsätzlich abzusehen haben.“<sup>23</sup>

Um die cannabisbezogenen Koalitionsvorhaben von SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP in der 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages vollständig umzusetzen, ist ein weiteres Gesetzgebungsverfahren geplant. Es soll die Möglichkeit eröffnen für regional und zeitlich begrenzte Modellvorhaben und wissenschaftliche Untersuchungen zur gewerblichen Produktion und zum gewerblichen Vertrieb von Genusscannabis sowie zu diesbezüglichen Auswirkungen auf den Gesundheits-, Kinder- und Jugendschutz, aber auch auf die Entwicklung des Schwarzmarkts.

## **Zum Verfahren im Bundesrat**

Alle beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen: Im Mittelpunkt allgemeiner Kritik und Anregungen sowie konkreter Änderungsvorschläge und Prüfbitten stehen dabei teils inhalts- oder zielgleich fast alle zentralen Regelungsbereiche des KCanG sowie einige Regelungen im MedCanG. Tenor ist meist eine Verschärfung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen bzw. das Streichen rückwirkender „Entkriminalisierung“.

Wegen des zeitlichen Vorlaufs für die zuständigen Behörden schlägt der federführende *Gesundheitsausschuss* ein In-Kraft-Treten des Gesetzes erst am 01.07.2025 vor, während andere Ausschüsse bei diversen inhaltlichen Änderungsvorschlägen darauf hinweisen, dass vor dem In-Kraft-Treten die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden müssen.

Der *Gesundheitsausschuss* bezweifelt zudem, dass mit dem Gesetzentwurf der angestrebte transparente und nachhaltige Rechtsrahmen geschaffen werden kann, und kritisiert die unzureichende Berücksichtigung von Kostenfolgen durch zusätzliche Aufgaben in Kontrolle, Vollzug, Prävention und Intervention. Die Gegenfinanzierung neuer kommunaler Aufgaben durch Gebühren und Auslagen sei unrealistisch und die Finanzierung von Präventionsangeboten durch die GKV dürfte zulasten anderer Präventionsaufgaben gemäß § 20a SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) gehen. Zu den zahlreichen Empfehlungen des *Gesundheitsausschusses* gehört nicht zuletzt, ein umfassendes Rauchverbot in geschlossenen Fachzeugen in Anwesenheit von Minderjährigen und Schwangeren im Bundesnichtraucherschutzgesetz einzuführen.

---

<sup>23</sup> *BVerfGE-Leitsätze zum Beschluss des Zweiten Senats vom 09.03.1994 (2 BvL 43/92, 2 BvL 51/92, 2 BvL 63/92, 2 BvL 64/92, 2 BvL 70/92, 2 BvL 80/92, 2 BvR 2031/92)*

Die zwei fachlichen Empfehlungen des *Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* beziehen sich auf Regelungen und Verweise zu Nutzhanf – eine ist dabei inhaltsgleich mit einer Empfehlung des *Gesundheitsausschusses* und die andere mit einer Empfehlung des *Ausschusses für Innere Angelegenheiten*.

Ziel- oder inhaltsgleiche Empfehlungen des *Ausschusses für Frauen und Jugend* und des *Gesundheitsausschusses* beziehen sich auf die Qualifizierung der Präventionsbeauftragten sowie die Präventionskonzepte der Anbauvereinigungen, beinhalten die Forderung realistischer und differenzierter Darstellung des Erfüllungsaufwands sowie nach Bereitstellung der hierfür erforderlichen Mittel. Der *Ausschuss für Frauen und Jugend* nimmt hierbei vor allem die verpflichtenden Maßnahmen der Prävention und Frühintervention als neue Aufgabe der Kommunen in den Blick.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfiehlt u. a. eine Prüfung, ob das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Es ändere mehrere Gesetze, die bei ihrem Erlass zustimmungsbedürftig waren, so z. B. das AMG und das BtMG.

Von den über 30 weiteren Empfehlungen des *Ausschusses für Innere Angelegenheiten* stechen diejenigen heraus, in denen unter Kritik an dem zu niedrigen Strafraumen und unter Verweis auf den Kinder-, Jugend- und Gesundheitsschutz rund 20 problematische oder kontraproduktive Regelungen bzw. Auswirkungen des Gesetzesvorhabens aufgelistet sind. Etliche Punkte überschneiden sich dabei mit denen des *Rechtsausschusses*, so z. B. in Bezug auf die Bekämpfung des Schwarzmarkts und der Organisierten Kriminalität oder Anpassungen in der StPO.

Der *Rechtsausschuss* fordert in seinen insgesamt 16 Einzelempfehlungen u. a. die Herausnahme von Regelungen zu Besitz und Eigenanbau von Konsum- und Medizinal-Cannabis für Straf- und Untersuchungshaftgefangene oder Personen, die in Sicherungsverwahrung untergebracht sind, aber auch für Heimbewohnerinnen und -bewohner. Zudem fordert er Anpassungen im Gerichtsverfahrensgesetz.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* beschränkt seine Empfehlungen auf die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben. Er schlägt vor, auf regelhafte Vorabprüfungen, Genehmigungsverfahren oder gar das Versagen der Genehmigung zu verzichten. Durch den Cannabisanbau seien keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu erwarten. Im Ausnahmefall könnten nachträgliche Anordnungen nach § 24 BImSchG getroffen werden.

Das Gesetz bedarf nach Auffassung der Bundesregierung nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.**

**TOP 41: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung  
- BR-Drucksache 383/23 -**

***Einspruchsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung sieht Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für einen beschleunigten Ausbau der Photovoltaik (PV) vor, weswegen er u. a. auch als so genanntes „Solarpaket“ bekannt ist. Folgende Punkte im Gesetzesentwurf sind von besonderer Relevanz:

- Dachsolaranlagen,
- Steckersolargeräte (u. a. so genannte Balkon-PV),
- Freiflächensolaranlagen,
- besondere Solaranlagen (u. a. Agri-PV, Floating-PV, Moor-PV und Parkplatz-PV),
- Mieterstromkonzepte,
- Netzanschlüsse.

Bis März 2023 errichtete Gebäude im Außenbereich sollen nun für die Vergütung von PV-Dachanlagen zugelassen, Anforderungen bezüglich der Technik und Direktvermarktungsoptionen abgesenkt werden. Zudem werden Kriterien bezüglich der Zusammenfassung und Wiederaufbau bzw. Ertüchtigung von Anlagen (so genanntes Repowering) benannt.

Außerdem ist eine Vereinfachung bestehender Regelungen für Steckersolargeräte durch eine knappere Meldepflicht im Marktstammdatenregister und Entfallen der Netzbetreibermeldung vorgesehen.

Im Rahmen der Ländermöglichkeiten bei benachteiligten Flächen soll hier das bisherige „opt-in“-Prinzip in eine „opt-out“-Regelung umgekehrt werden. Dennoch gibt es eine Kappung, da mindestens 50 Prozent von PV-Anlagen auf bzw. an Gebäuden (oder Lärmschutzwänden) zu errichten seien. Zu beachten wäre auch eine bundesweite Begrenzung von 80 Gigawatt bis 2030 bei landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Für so genannte besondere Solaranlagen soll die Förderung neu geregelt werden. Das neugeschaffene Untersegment wird in die Ausschreibungshöhen für Freiflächen-PV integriert und die bestehende Bonus-Regelung wird abgeschafft. Dieses Untersegment wird schrittweise auf bis zu 3.000 Megawatt pro Jahr erhöht. Auch werden Anreize für eine Extensivierung von Agri-PV geschaffen (Vermeidung des Einsatzes von Herbizid sowie Reduzierung von Stickstoffdüngung).

Darüber hinaus soll ermöglicht werden, dass PV-Strom in Mehrparteienhäusern mit minimaler Bürokratie zur Verfügung steht. Eine „Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung“ soll dies ermöglichen. Das bestehende Mieterstrommodell soll parallel mit einer Öffnung für gewerblichen Stromverbrauch ausgeweitet werden.

Im Rahmen der Vereinfachung des Anschlusses von PV-Anlagen an das Stromnetz ist vorgesehen, u. a. das „vereinfachte Netzanschlussverfahren“ auf Anlagen bis 30 Kilowatt installierter

Leistung auszuweiten (bisheriger Grenzwert 10,8 Kilowatt), so sich diese auf einem Grundstück mit bereits bestehendem Netzanschluss befinden. Zusätzlich erfolgt die Einführung des Rechts zur Verlegung von Anschlussleitungen für Erneuerbare-Energien-Anlagen auf Grundstücken sowie Verkehrswegen.

Das Gesetz soll am 01.01.2024 in Kraft treten.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat in einer Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf Aspekte bei den Ausschreibungsverfahren klarzustellen. Dies wird auch vereinzelt vom *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* gefordert.

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* unterstützt Änderungen, um Biogasanlagen nach Auslaufen der EEG-Förderung zu ermöglichen, sowie die Möglichkeit für Länder zu eröffnen, Agrarflächen mit hohen Ertragswerten aus Geboten für Freiflächen-PV auszuschließen.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfiehlt u. a. eine Klarstellung von Beschränkungen von Solaranlagen bei Natura2000-Gebieten, Nationalparks usw.

Der *Verkehrsausschuss* und der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* verweisen u. a. auf Nutzungskonflikte und die benötigten Interessensausgleiche. Auch sollen die Transportregelungen bezüglich Schwerlastteilen von Windkraftanlage usw. im Arbeitsbereich der Straßenverkehrsbehörden verbleiben.

Darüber hinaus schlägt der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* eine Prüfbitte zu Belangen des Sozialen Erhaltungsrechts vor.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-96 an Herrn Dr. Hannemann.**



## **TOP 42: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes**

### **- BR-Drucksache 384/23 -**

### ***Einspruchsgesetz***

#### **Inhalt der Vorlage**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung enthält entsprechend der aktuellen rechtlichen Anforderungen bezüglich der Auswertung der bisherigen Maßnahmen, der politischen Ziele und der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 21.03.2021 die Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes.

Als zentrale Punkte sind die Steuerungsmechanismen zur Einhaltung der Klimaschutzziele bzw. des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes zu bewerten. Diese sollen in Zukunft sowohl jahres- als auch sektorenübergreifend errechnet und geprüft werden. Der zukünftigen Bewertung stehen damit mehrjährige Datenreihen, sowohl Messergebnisse sowie Projektionsdaten, für den Zeitraum 2021 bis 2030 zur Verfügung. Hierbei sollen, sofern bei der Bewertung der Prognosen eine Überschreitung der Emissionsziele für zwei aufeinanderfolgende Jahre festgestellt werden, Maßnahmen durch die Bundesregierung zu beschließen sein, welche die Einhaltung der Emissionsziele wieder sicherstellen.

Hierdurch soll gewährleistet werden, dass bei etwaigen prognostizierten Überschreitungen der Emissionsziele konzertiert reagiert werden kann. Dadurch sollen Effizienz und Wirksamkeit der Nachsteuerungsmaßnahmen erhöht und in der Gesamtschau die Wirksamkeit des Regulationsmechanismus gegenüber dem bisherigen gestärkt werden.

Der Gesetzentwurf sieht zudem vor, Ziele für technische Senken für die Jahre 2035, 2040 sowie 2045 zu bestimmen. Eine entsprechende Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung soll diese 2024 erstmalig festlegen.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

#### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* sieht die im Gesetzentwurf verankerten Ziele als unrealistisch an und kritisiert die fehlende Bilanzierung von Substitutionseffekten. Zudem sei eine Sektorenstreichung aus Sicht der Agrar- und Forstwirtschaft begrüßenswert.

Der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* kritisiert den Ansatz der untergesetzlichen Regelungen und sieht dies als den Versuch an, etwas gegen die Länder durchzusetzen. Er fordert, dass die Rechte der Länder gewahrt werden. Insbesondere dürfe die Einflussnahme der Länder nicht derart reduziert werden, dass die Bundesregierung ermächtigt werden soll, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Jahresemissionsmengen der Sektoren zum Beginn des jeweils nächsten Kalenderjahres zu ändern. Auch der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* sowie der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz*

*und nukleare Sicherheit* fordern, die Beteiligung des Bundesrates an der Festlegung der Jahresemissionsmengen der einzelnen Sektoren wegen der erheblichen Auswirkungen auf die Verwaltung und Haushalte der Länder sicherzustellen.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfiehlt zudem einen zweijährigen Evaluationszyklus bezüglich der Abkehr von den Sektorzielen. Auch seien Fristen bezüglich des Übergangs vom nationalen zum europäischen Emissionshandel zu setzen.

Der federführende *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-96 an Herrn Dr. Hannemann.**

## **TOP 46: Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze**

### **- BR-Drucksache 388/23 -**

### ***Einspruchsgesetz***

#### **Inhalt der Vorlage**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen die gesetzlichen Grundlagen für eine verbindliche und systematische Einführung einer flächendeckenden Wärmeplanung geschaffen werden. Damit soll die Versorgung mit Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme auf Treibhausgasneutralität umgestellt werden, um zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung bis 2045 beizutragen.

Die Länder sollen zur Durchführung einer Wärmeplanung für ihr Hoheitsgebiet verpflichtet werden; diese sollen sie auf Rechtsträger innerhalb ihres Hoheitsgebiets bzw. auf eine zuständige Verwaltungseinheit übertragen können. Der Bund will einen Rahmen vorgeben, der möglichst viel Flexibilität und Gestaltungsfreiheit bei der Durchführung der Wärmeplanung sowie der Erstellung von Wärmeplänen belassen soll.

Die Wärmeplanung soll schließlich zur Planungs- und Investitionssicherheit für Private, insbesondere für Betreiber von Wärmenetzen sowie Gas- und Stromverteilnetzen, für Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer, für Gebäudebesitzerinnen und -besitzer sowie für Gewerbe- und Industriebetriebe beitragen und die notwendigen Investitionen in eine Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energien und unvermeidbarer Abwärme anreizen.

Das Gesetz soll am 01.01.2024 in Kraft treten.

#### **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Derzeit hat noch keine Kommune in Sachsen-Anhalt eine kommunale Wärmeplanung, wobei sich mehrere Kommunen bereits im Erarbeitungsprozess befinden. Der Ausschuss für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt im Landtag von Sachsen-Anhalt wird sich mit dem Thema befassen. Hierzu liegt dem Ausschuss ein Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vor.<sup>24</sup>

#### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* fordert in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf insbesondere, dass die Kosten der Kommunen für den Prozess der eigentlichen Wärmeplanung vom Bund vollständig zu decken sind. Außerdem sollen die Fristen für die Wärmeplanung auf den jeweils 31.12. der Jahre 2026 und 2028 verändert werden. Finanzhilfen für die Umsetzung sollen seitens des Bundes langjährig und umfangreich bereitgestellt werden, um notwendige (Netz-)Infrastruktur seitens der Energieversorger aufbauen zu können. Die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze soll deutlich aufgestockt werden und das derzeit bestehende Kumulierungsverbot durch eine Kumulierungsoption ersetzt werden. Die Einwohnergrenze, unterhalb der die Länder ein vereinfachtes Verfahren vorsehen können, soll

---

<sup>24</sup> [Ausschussdrucksache 8/UWE/59 vom 29.08.2023](#)

angehoben werden, damit für Gemeinden mit einer größenbedingt geringeren Leistungsfähigkeit das Verfahren der Wärmeplanung durch die Vereinfachung von Beteiligungsprozessen erleichtert werden kann.

Der *Finanzausschuss* hält es für erforderlich, dass der Bund im Gesetz eine Ausgleichsregelung zur vollständigen und dauerhaften Kompensation des bei den Ländern entstehenden Erfüllungsaufwands gewährleistet.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* schlägt insbesondere eine Prüfbitte vor, ob die Finanzierung der resultierenden Pflichten für die Länder und Kommunen unmittelbar im Gesetz geregelt werden kann. Er hält außerdem die Fristen für zu knapp bemessen, innerhalb derer die Wärmeplanung zu erstellen ist, und fordert eine diesbezügliche Änderung vom „30.06.“ auf „31.12.“. Des Weiteren verweist er darauf, dass die Kommunen mit dem Gesetz zu neuen Aufgaben verpflichtet würden, während ein Ausgleich für die dadurch verursachten Mehrbelastungen nicht gewährleistet sei. Der Bundesrat soll sich für einen vollständigen Ausgleich der durch die neuen Auskunfts-, Informations- und Mitwirkungspflichten verursachten Kosten bei den Ländern aussprechen.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* begrüßt zwar den Gesetzentwurf, bemängelt aber abweichende Regelungen zum Gebäudeenergiegesetz. Auch solle ein finanzieller Kostenausgleich angestrebt werden. Zudem sollten vorhandene Daten nutzbar gemacht werden.

Der *Wirtschaftsausschuss* fordert ebenfalls die Nutzbarmachung von Daten, insbesondere für die Länder. Ferner möchte er, dass geprüft wird, ob eine Bereitstellung einer bundesweiten Plattform für Wärmepläne möglich ist.

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-43 an Herrn Schartner.**

**Nachtrag: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Klimaschutzes durch  
eine Beschleunigung des Ausbaus der Schieneninfrastruktur –  
Klimaschutzbeschleunigungsgesetz Schiene  
- BR-Drucksache 466/23 -**

**Zustimmungsgesetz**

**Inhalt der Vorlage**

Mit dem Gesetzesantrag der Länder Brandenburg, Berlin und Sachsen sollen Hemmnisse im Bereich der Planung und Genehmigung, die durch die bereits vorgenommenen rechtlichen Anpassungen noch nicht ausreichend beseitigt wurden, weiter verringert werden.

Verzögerungen von Planungsverfahren lägen z. B. an Alternativenprüfungen im Rahmen der Planfeststellung mit Umweltverträglichkeitsprüfung etwa bei der Errichtung eines zweiten Gleises entlang einer bereits vorhandenen Strecke. Um diese zu vermeiden, sollen das Verfahrensrecht und die Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend angepasst werden. Ebenso soll auch das Allgemeine Eisenbahngesetz (AEG) Änderungen erfahren. Es soll eine Ausnahme von der Planfeststellungs- und Genehmigungspflicht geschaffen werden.

Eine Beschleunigung der Verfahren soll durch eine weitere Verkürzung des Instanzenzuges für schienenbezogene Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren erfolgen. Eine Änderung des AEG soll die bewährte Regelung aus dem Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz erneut aufgreifen, sodass das Bundesverwaltungsgericht im ersten und letzten Instanzenzug über sämtliche Streitigkeiten, die schienenbezogene Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungsverfahren betreffen, entscheidet.

Beim Aus-, Neu- und Ersatzbau von Schieneninfrastruktur soll grundsätzlich ein überragendes öffentliches Interesse im Sinne des Klimaschutzes und der Daseinsvorsorge anzunehmen sein. Dieses soll als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden rechtlichen Schutzgüterabwägungen eingebracht werden kann. Dazu soll das Bundesschienenwegeausbaugesetz geändert werden.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

**Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Die Vorlage geht auf einen Beschluss der ostdeutschen Ministerpräsidenten (MPK-Ost) vom 07.07.2023 zurück.<sup>25</sup>

**Zum Verfahren im Bundesrat**

Ausschussberatungen zu der Vorlage haben bisher nicht stattgefunden. Die Antrag stellenden Länder haben die sofortige Sachentscheidung im Plenum am 29.09.2023 beantragt. Die Vorlage ist noch nicht Bestandteil der Tagesordnung; sie wird in einem Nachtrag in die Tagesordnung der 1036. Sitzung des Bundesrates aufgenommen.

---

<sup>25</sup> [MPK-Ost-Beschluss vom 07.07.2023](#)

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er sofort in der Sache entscheidet und – sofern dies eine Mehrheit erhält – über die Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-43 an Herrn Schartner.**